

Aktenzeichen:
21 C 98/14



**Amtsgericht
Bad Kreuznach**

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

365 AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d. Antoine Werner Beinhoff und Ines Melina Hoerner, Im Mediapark 8, 50670 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Michaela Sievers-Römhild, Saarlandstraße 71, 55411 Bingen

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch die Richterin am Amtsgericht am 18.04.2016 gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Feststellung, dass dem Beklagten aus dem Stromlieferungsvertrag mit ihr kein Bonusanspruch zusteht noch darauf, dass sie nicht verpflichtet ist, der Firma gegenüber der rückwirkenden Versorgung des Beklagten durch zum 1.1.2014 zuzustimmen.

1) Es kann nicht festgestellt werden, dass dem Beklagten kein Bonusanspruch zusteht.

Hinsichtlich des Bonusanspruchs bestimmt Nr. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (Anlage B2, Seite 44-51 d.A.) unter (1): „Ein von Immergrün gewährter Bonus wird gewährt nach zwölf Monaten ununterbrochener Belieferung des Kunden im selben Tarif an derselben Abnahmestelle. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus oder von frei- kWh besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde bzw. ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten sechs Monate an der gleichen Abnahmestelle bereits durch Immergrün beliefert wurde oder der Kunde bzw. ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten sechs Monate bereits einem Vertragsschluss widersprochen hat oder der Kunde aus einem anderen Tarif von Immergrün gewechselt ist.“

Die zeitlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind jedenfalls erfüllt; unstreitig wurde der Beklagte ab dem 1.1.2013 bis jedenfalls zum 31.12. 2013 aufgrund des Stromlieferungsvertrages der Parteien von der Klägerin mit Strom beliefert.

Dieser Vertrag ist auch nicht durch Anfechtung der Klägerin wegen Irrtum oder Täuschung rückwirkend nichtig, § 142 BGB, denn es besteht weder ein Anfechtungsgrund nach § 119 BGB noch nach § 123 BGB.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, dass der Beklagte entgegen der vertraglichen Vereinbarung den Strom als Heizstrom benutze, ist dem nicht zu folgen. Der Beklagte hat nämlich unstreitig in seiner Mail vom 1.1.2013 seinen „Zählerstand der Wärmepumpe“ zum 31.12.2012 der Klägerin mitgeteilt. Dass der Beklagte entgegen der AGB der Klägerin Strom zum Betrieb der Wärmepumpe einsetzen würde, war der Klägerin somit bekannt. Sie hätte sich bereits mit Erhalt der Mail vom Vertrag lösen können. Ihr Vortrag, sie habe erst später erfahren, dass der Beklagte den Strom als Heizstrom benutze, ist zum einen unsubstantiiert, zum anderen wegen der vorangegangenen Mail unbeachtlich.

2) Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Firma [redacted] gegenüber der rückwirkenden Versorgung des Beklagten durch [redacted] zum 1.1.2014 zuzustimmen.

Der Stromlieferungsvertrag der Parteien ist nämlich durch die Kündigung des Beklagten zum 31.12.2013 beendet.

Der Beklagte hat das in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin statuierte Schriftformerfordernis der Kündigung eingehalten. Der Beklagte hat das Kündigungsschreiben im Original unterschrieben; davon ist das Gericht aufgrund der persönlichen Anhörung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 14.1.2016 überzeugt.

Die Kündigung ist der Klägerin auch zugegangen.

Der Beklagte hat die Kündigung ausweislich des Rückscheins der Deutschen Post AG vom 25.9.2013 (Anlage B 4, Bl. 54 d. A.) an die Firma immergrün, c/o Almado GmbH, Postfach 400 162, 50831 Köln, gesendet; der Zugang ist damit nachgewiesen.

Soweit die Klägerin der Ansicht ist, die Kündigung sei entsprechend den AGB, dort Ziffer 4 (3) am Ende, an „Immergrünen, c/o almado AG, Kundenservice, Aachener Straße 12 53, 50858 Köln“ zu richten gewesen und wegen Versand an die Postfachanschrift unwirksam, überzeugt dies nicht. Zum einen ist die Kündigung nämlich an den nach den AGB der Klägerin richtigen Adressaten gerichtet, so dass es treuwidrig ist, wenn sich die Klägerin auf die Unwirksamkeit der Kündigung wegen der Wahl der nach AGB nicht vorgegebenen postalischen Anschrift beruft. Dies gilt umso mehr, als die gesamte Vertragsabwicklung über die Adresse Immergrün c/o almado AG, Postfach 400162, 50831 Köln läuft und diese Adresse auch als Postanschrift in der Annahmeerklä-

zung der Klägerin genannt ist. Zudem ist die entsprechende Regelung in den AGB der Klägerin aber auch unwirksam nach § 305 c BGB; sie ist im dargelegten Gesamtzusammenhang ungewöhnlich und überraschend.

Die Kündigung ist auch fristgerecht erfolgt.

Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung für den streitgegenständlichen Stromliefervertrag im Tarif Windkraft fix 4200 bestimmen die AGB der Klägerin folgendes:

„Nr. 4 Laufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrags

(1) die Vertragslaufzeit eines Stromliefervertrages in den Tarifen „Wasserkraft“, „Wasserkraft fix“, „Windkraft fix“, „Wasserkraft 6“, „Windkraft 6“, „Basis“, „immergrün! Ökosiegel (B)“, „sicher&sorglos (B)“ und „immergrün! gewerbe(B)“ hat, sofern in dem jeweiligen Produktdatenblatt keine abweichende Regelung getroffen wurde, eine Laufzeit von jeweils einem Jahr. Der Tarif „immerfair!“ hat eine Vertragslaufzeit von einem Monat.

(2) In den Tarifen „Wasserkraft“, „Wasserkraft fix“, „Windkraft fix“, „Wasserkraft 6“, „Windkraft 6“, „Basis“, „immergrün! ökosiegel(B)“, „sicher&sorglos(B)“ und „immergrün! gewerbe(B)“ verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird. In dem Tarif „immerfair!“ verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit um jeweils einen Monat, sofern er nicht zum Ende der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Der Tarif „immerfair!“ ist untermonatlich mit gesetzlicher Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung eines Stromliefervertrags in den Tarifen „Wasserkraft 6“, „Windkraft 6“, „immergrün! ökosiegel(B)“, „sicher&sorglos (B)“ und „immergrün! gewerbe (B)“ hat mit einer Frist von 6 Wochen, jeweils zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung eines Stromliefervertrags in den Tarifen „Wasserkraft“, „Wasserkraft fix“, „Windkraft fix“ und „Basis“ hat mit einer Frist von 12 Wochen, jeweils zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist zu richten an „IMMERGRÜN, c/o almodo AG, Kundenservice, Aachener Straße 1253, 50858 Köln“.

Weiter bestimmen die AGB folgendes:

„Nr. 2 Wirksamwerden des Vertrags, Lieferbeginn

(1) Der Vertrag kommt – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2– durch die Annahmeerklärung von immergrün zu Stande und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung. (...)

Nach Nr. 4 der AGB kann der Stromlieferungsvertrag mithin mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden, wobei die Vertragslaufzeit nach den AGB im vorliegenden Fall ein Jahr beträgt.

Zuzustimmen ist der Klägerin insoweit, als die Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses grundsätzlich mit dem Abschluss des Vertrages beginnt, hier also mit der Annahmeerklärung der Klägerin, und nicht mit dem Beginn der Belieferung, vgl. BGH, Urt. v. 12.12.2012, VIII ZR 14/12.

Allerdings kommt es für die Bestimmung der Kündigungsfrist primär darauf an, welche Regelungen die klägerischen AGB insoweit enthalten. Eine für die Bestimmung der Vertragsdauer relevante Regelung findet sich unter Nr. 2.(1) der klägerischen AGB: Danach kommt der Vertrag durch die Annahmeerklärung der Klägerin zustande und beginnt mit der Aufnahme der Belieferung. Problematisch ist insoweit die widersprüchliche Definition: der Vertrag soll zustandekommen mit der Annahme, er soll aber erst beginnen mit der Belieferung. Unklar ist damit, ob die Vertragslaufzeit mit der Annahmeerklärung der Klägerin beginnt oder eben -wie der Beklagte meint- mit der Belieferung; beide Auslegungen sind vertretbar. Die Klausel hinsichtlich der an die Laufzeit geknüpften Kündigungsfrist ist deshalb unklar, mehrdeutig und intrasparent i. S. v. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und benachteiligt den Beklagten unangemessen; sie ist mithin nach § 306 BGB insgesamt unwirksam, (vergl. Palandt, BGB, § 306 Rn. 6).

Demnach ist die Kündigung des Beklagten jedenfalls nicht verspätet.

Die Berufung war nicht zu zulassen, da die Zulassungsvoraussetzungen des § 511 Absatz IV ZPO nicht vorliegen. Nach dieser Norm ist die Berufung zu zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Recht oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erfordert. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht